

ÜBERPRÜFUNG UND KALKULATION DER GEBÜHREN FÜR DEN WASSERVERKAUF

Sachverhalt

Die Verbrauchsgebühr für Wasser wurde zum 01.01.2017 von 2,15 € pro m³ auf 2,75 € pro m³ erhöht. Im Rahmen der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden die Gebühren jeweils neu kalkuliert, auf eine Anpassungen der Gebühren wurde jedoch verzichtet. Im Jahresabschluss 2018 wurde die Gebühr ebenfalls neu kalkuliert. Die letzte Kalkulation wurde zum 20.11.2019 durchgeführt. Diese war ab dem 01.01.2020 gültig.

Aktuell stand nun wieder die Kalkulation der Wassergebühren an.

Kalkulation der Gebühren

Die Gebühren wurden für die Jahre 2024 und 2025 auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie anhand der Planzahlen berechnet. Allen Kalkulationen liegt der jeweilige Jahresverbrauch zu Grunde. Die einzelnen Unterdeckungen wurden bzw. werden jeweils auf die folgenden 5 Jahre aufgeteilt.

Die Kalkulationen sowie die Zusammenstellungen sind als Anlage 1 beigefügt.

Rechtliche Grundlagen

Die Gemeindeordnung legt in § 78 die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung fest. Nach Absatz 2 sind Erträge und Einzahlungen, welche für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zunächst aus Entgelten für Leistungen und dann aus Steuern zu beschaffen. Dabei sind die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen zu berücksichtigen.

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) legt in § 14 die Grundsätze für die Gebührenerhebung fest. Absatz 1 dieses Gesetzes lautet:

§ 14

Gebührenbemessung

(1)

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können.

Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Notwendige Gebührenanpassungen für die Zukunft

Im Hinblick auf die anstehenden Kanalsanierungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung, kommt einer möglichst kostendeckenden Wasser- und Abwassergebühr eine hohe Bedeutung zu. Nur wenn beide Gebühren annähernd kostendeckend erhoben werden, wird es möglich sein Landeszuschüsse für die anstehenden Sanierungsarbeiten zu erhalten.

Ergebnis Gebührenkalkulation, Beschlussanträge, Satzung

A. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Folgende Gebührenobergrenze wurde ermittelt:

für die Wasserversorgung: **2,292 EURO/cbm**

B. Beschlussvorschlag

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulationen für die **Wasserversorgung**; Stand Dezember 2023, komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich der Erläuterungen zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

1. Kalkulationszeitraum ist der 1.1.2024 bis 31.12.2025
2. Der Gemeinderat macht sich die dargelegten Betriebskosten zu eigen und folgt den vorgeschlagenen Kostendarstellungen.
3. Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagenen Abschreibungs- und Auflösungssätze.
4. Der Gemeinderat beschließt eine Kapitalverzinsung von 3,5 %.
5. Den vorgeschlagenen Verrechnungen von Über- und Unterdeckungen wird gefolgt.
6. Gebührenrelevant ist die verkaufte Wassermenge.

Der Gemeinderat setzt zum 1.1.2024 folgende Gebühr fest:

Wasserversorgungsgebühr **2,29 EURO/cbm**
Zählergebühren

(Hinweis: Der Gebühr ist noch die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen
= 2,29 € x 7% = 2,29 € + 0,16 € = **2,45 EURO/cbm**)

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim beschließt die der Beschlussvorlage beige-fügte Änderung der Wasserversorgungssatzung.

05.12.2023

Hofer

ÄNDERUNG DER WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

Sachverhalt

Mit der GR-Vorlage Nr. 79/2023 wurde dem Gemeinderat die aktuelle Gebührenkalkulation über den Bedarf der Verbrauchsgebühren vorgelegt.

Der Gemeinderat hat zur Erhöhung des Kostendeckungsgrads beim Produkt Wasserversorgung die Anpassung der Verbrauchsgebühren auf 2,29 € pro m³ beschlossen. Aus diesem Beschluss ergibt sich nachstehende Änderungssatzung, welche vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07.03.2012, zuletzt geändert am 20.11.2019, beschlossen:

„Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 13.12.2023, zuletzt geändert am 20.11.2019

Artikel 1

§ 43 wird wie folgt geändert:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,29 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,29 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 2,29 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Obernheim, 13.12.2023

Alexander Hofer
Bürgermeister“